

# STATUTEN DES SIEDLERVEREIN MARIA THERESIA - EGGENDORF

Basierend nach dem Vereinsgesetz 2002

ZVR-Zahl 382263837

## § 1: Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: SIEDLERVEREIN MARIA-THERESIA-EGGENDORF und hat seinen Sitz in: 2601 Maria Theresia Gartengasse 52b

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Siedlung Maria Theresia, so wie die unmittelbar angrenzenden Siedlungsteile der benachbarten Gemeinden.

## § 2: Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise die Förderung des Volkswohnungswesens, der Familienfürsorge und der Gesundheitspflege, insbesondere durch

- 1) Förderung aller Bestrebungen auf dem Gebiete des Siedlungswesens, vor allem von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung familiengerechter Eigenheime, sowie des gesünderen Wohnens (Umweltschutzes) in Wohnsiedlungsgebieten;
- 2) ideelle Unterstützung bei Behörden in Fragen der Sicherung des Siedler- und Eigenheimbesitzes, sowie bei der Aufschließung von Siedlungsgebieten und des Umweltschutzes;
- 3) Beratung unter Miteinbeziehung von Fachzeitschriften in Fragen des Siedlungshausbaus und der Gartengestaltung, sowie des Obst- und Gemüsebaus;
- 4) Begünstigungen zur Beschaffung von Dünge- und Spritzmitteln sowie Gartengeräten, Baumaterial, Hausbrand – Brennstoffen für Mitglieder anbieten

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:

- 1) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- 2) freiwillige Spenden und Subventionen sowie
- 3) Erträgnisse aus Veranstaltungen, Vorträgen und sonstigen Aktivitäten.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind solche die mindestens den Mitgliedsbeitrag leisten und so unter anderem ihren Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche den Vereinszweck durch Geld- oder Sachzuwendungen besonders fördern;
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu durch besondere Verdienste um den Verein ernannt wurden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene physische Person ab einem Lebensalter von 18 Jahren, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, werden.
- 2) Die Aufnahme haben die Bewerber schriftlich (Beitrittserklärung) einzureichen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung

Zum Nachweis der Mitgliedschaft dient der Zahlschein des Mitgliedbetrags der nach erfolgter Einzahlung als **Mitgliedsausweis** für das laufende Jahr angesehen wird. Die Führung der Mitgliederevidenz besorgt der Vorstand.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei, kann jedoch nur jeweils zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist mittels Einschreibebrief zu Händen des Vorstandes erfolgen. Für rückständige Beiträge haftet das Mitglied auch nach seinem Ausscheiden.
- 3) Bei Beitragsrückstand gehen die Mitgliedschaftsrechte jedenfalls verloren, wenn die von der Generalversammlung beschlossenen und vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge durch mehr als ein Jahr nicht entrichtet werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich vom Vorstand unter fundierter Angabe des Zwecks die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen sechs Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge (wo zutrifft auch Verbandsbeiträge) in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8: Vereinesorgane

Die Organe des Vereines sind

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsprüfer
- 4) das Schiedsgericht

## § 9: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre, Funktionsperiode des Vorstandes, statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung aufgrund eines
  - a) Beschlusses des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung (planmäßig im Jahresintervall so nicht eine ordentliche Generalversammlung ist)
  - b) schriftlichen Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangens der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschlusses der/eines Rechnungsprüfer/s, (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten) binnen sechs Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels „Mitteilungsblatt des Siedlerverein Maria Theresia – Eggendorf“ oder einem gesonderten Brief einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d). Oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen, .
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ab dem Zeitpunkt der festgesetzten Stunde (keine Zuwartezeit) beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand stimmt mit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das längste im Vorstand amtierende, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- 1) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 2) Die Entlastung des Vorstands.

- 3) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Abgaben oder Gebühren.
- 4) Die Beschlussfassung über den Voranschlag und Anträge der Mitglieder.
- 5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern, bzw. Vorstandsmitglieder und Verein.
- 6) Die Verleihung nötigenfalls Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 7) Die Wahl (alle drei Jahre), nötigenfalls Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 8) Die Änderung der Statuten
- 9) Die Auflösung des Vereines.

„Mitgliederversammlungen“ können nach Bedarf einberufen werden, sie dienen vor allem der Information der Mitglieder über die Arbeit des Vorstandes sowie die Erörterung aktueller Fragen. In der Regel ist die Mitgliederversammlung in der Generalversammlung integriert!

## §11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Funktionen Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Kassier/in. werden durch diese Personen durch Aufgabekumulierung wahrgenommen.
- 2) Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder (Beisitzer) ist - mit oder ohne Zuweisung eines bestimmten Aufgabenbereiches - zulässig, ebenso kann der Vorstand im Bedarfsfalle weitere Mitglieder in denselben kooptieren.
- 3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt; Kooptierungen können ebenfalls nur mit Wirksamkeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- 5) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## §12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) Die Führung eines dem Verein entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses;

- 3) Die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, nicht in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a dieser Statuten;
- 5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 6) Die Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7) Die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- 8) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen (dzt. gekoppelt mit den Generalversammlungsterminen);
- 9) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 10) Beschlussfassung: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist,
  - a) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins, und vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen; er/sie vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstands, und beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen den Vorsitz. Er/sie kann auch einzelne Leitungsmitglieder mit besonderen Agenden betrauen.  
Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.  
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 2) Der/die Schriftführer/Schriftführerin verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente incl. des Vereinsinternen Mitteilungsblatt ....., und führt das Protokoll bei Sitzungen und Versammlungen. Außerdem obliegt ihm/ihr die Führung der Mitgliederevidenz und Erstellung einer jährlichen Statistik.  
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers /der Schriftführerin
- 3) Der/die Kassier/Kassierin besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins unter Zuhilfenahme des dem Verein entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben. Er/sie unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Erstellung des Jahresvoranschlags und der der Führung eines Vermögensverzeichnisses. Er/sie verwahrt die Kassenbelege für das jeweilig laufende Berichtsjahr. Ihm/ihr obliegt die Fertigstellung des Jahresrechnungsabschlusses und die Vorlage im Wege des/der Vorsitzenden an die Generalversammlung.  
Ausfertigungen des Vereins in Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/Kassierin.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom/von Obmann/der Obfrau bzw. die Vertreter erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6) Bei Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, die Vertretung. Die Vertretung von Schriftführer/ Schriftführerin, Kassier/ Kassierin wird bei Bedarf gesondert disponiert.

## **§14: Rechnungsprüfer**

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse. Zu diesem Zweck muss er von den Sitzungen des Vorstandes verständigt werden. Den Sitzungen kann er mit beratender Stimme beiwohnen. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, fallweise eine Prüfung vorzunehmen, die Ergebnisse schriftlich niederzulegen und der Generalversammlung zu berichten. Bei Vorkommen grober Verstöße gegen das Statut hat er die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen (§ 21 Abs. 5 erster u. zweiter Satz VereinsG).

## **§15: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§16: Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus den Vereinsverhältnissen sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts - alle fünf sind Stimmberechtigt - dürfen keinem Vereinsorgan angehören (ausgenommen Generalversammlung), dessen Tätigkeit bzw. Verhalten Gegenstand der Streitigkeit ist. Eine Stimmenenthaltung ist unzulässig.
- 3) Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hiezu einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zuzuführen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereines ist dessen Vermögen, beachte Pkt. 2, einem der Förderung des Volkswohnungswesens, der Familienfürsorge oder der Gesundheitspflege bzw. Sozialhilfe dienenden Zweck zuzuführen, worüber in derselben Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Beschluss zu fassen ist.
- 4) Der Auflösungsbeschluss ist durch den die letzte Generalversammlung leitenden Vorstand der Vereinsbehörde bekannt zu geben.